

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 43.

Münsterberg, Mittwoch den 16. Oktober

1912.

[III. 590.] Der Gutsbesitzer Josef Tobias zu Eichau ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Eichau gewählt und befähigt worden.  
Münsterberg, den 14. Oktober 1912.

[H. 7476.] **Reinigung öffentlicher Wege.** Nachdem die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) im Regierungsamtsblatt Stad 32 Seite 319/320 veröffentlicht worden ist, mache ich auf den von dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Carl Hecht herausgegebenen Kommentar zu diesem Gesetz, welcher im Verlage von Carl Heymann in Berlin zum Preise von 5 M erschienen ist, aufmerksam. In dem Kommentar befindet sich ein Musterstatut zum Erlaß eines Ortsstatuts, betreffend die Reinigung öffentlicher Wege.  
Münsterberg, den 8. Oktober 1912.

[H. 7665.] **Reichsviehzählung am 2. Dezember d. J.** Am 2. Dezember d. J. findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke erstreckt. Gleichzeitig wird die Zahl der in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912 vorgenommenen amtlich nicht beschauten Schlachtungen ermittelt werden.

Mit der Viehzählung ist eine Aufnahme der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie der Viehhaltenden Haushaltungen verbunden.

Zur Aufnahme dienen:

1. Die Zählarten A und A 1. 2. Die Anweisung für die Zähler B. 3. Die Kontrollliste für die Zähler C. 4. Die Anweisung für die Behörden D. 5. Die Ortslisten E. Die Zähleinheit ist wie bei den letzten Zählungen die Viehhaltende Haushaltung: es ist also für jede Viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählart A und für jede Haushaltung, bei der in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912 Schlachtungen ohne amtliche Schlachtvieh und Fleischschau (siehe Kreisblatt S. 73, für 1903) vorgekommen sind, eine Zählart A 1 erforderlich. Zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen den Formularen B und C sowie D und E mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Formular B auf der Rückseite auch die Bezeichnung „C“ und das Formular D die Bezeichnung „E“ trägt.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die Zählpapiere bis zum 20. t. Mts. durch einen zuverlässigen Boten im Landratsamte abholen zu lassen; andernfalls werden sie ihnen durch die Post portopflichtig übersandt werden. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung D für die Behörden zu veranlassen und zu prüfen, ob das erhaltene Zählmaterial ausreicht. Verneinendenfalls ist mir der Mehrbedarf sofort anzuzeigen und kurz zu begründen.

Die genaue Innehaltung des zur Einreichung des Zählmaterials hiermit auf den 8. Dezember festgesetzten Termins wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern besonders zur Pflicht gemacht.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Guts- und Gemeindevorstände und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten haben die Gutsbezirke und Gemeinden zu tragen.

Münsterberg, den 4. Oktober 1912.

[H. 7935.] **Polizeiverordnung.** Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten:

1. auf beiden Seiten von Eisenbahnstrecken, bis auf eine Entfernung von je 300 Meter vom Bahnkörper ab gerechnet in folgenden Kreisen:

Breslau Land, Breslau Stadt, Brieg Land, Brieg Stadt, Frankenstein, Glas Habelschwerdt, Münsterberg, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Land, Schweidnitz Stadt, Strehlen, Striegau, Trebnitz und Waldenburg;

2. auf beiden Seiten des Oberstroms, bis auf eine Entfernung von je 300 Meter von den Ufern ab gerechnet.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind binnen 3 Monaten zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1912 in Kraft.

Breslau, den 5. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Eschammer.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 12. Oktober 1912.

[H. 8020.] **Fleischbeschaubezirke Tepliwoda und Polnisch Peterwitz und Trichinenschaubezirke Tepliwoda, Polnisch Peterwitz und Helmsdorf.** Der Klemptnermeister Hermann Barube in Tepliwoda wurde als Fleischbeschauer für die Fleischbeschaubezirke Tepliwoda und Polnisch Peterwitz sowie als Trichinenschauer für den Trichinenschaubezirk Tepliwoda mit sofortiger Wirkung bestellt.

Gleichzeitig wurde Barube die Vertretung in den Trichinenschaubezirken Polnisch Peterwitz und Helmsdorf übertragen.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände haben vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu machen.

Meine Kreisblattverfügung vom 24. Juni d. J., H. 4813, S. 107, wird hiermit aufgehoben.

Münsterberg, den 12. Oktober 1912.

[H. 8042.] **Ausnahmetarife im Bereich der preussisch-hessischen Staats- und der Reichseisenbahnen.** Mit Gültigkeit vom 10. Oktober sind für den Bereich der preussisch-hessischen Staats- und der Reichseisenbahnen nachfolgende Ausnahmetarife eingeführt worden:

a.) für frisches Fleisch, b.) für Schlachttiere, c.) für Gerste und Mais.

Nähere Auskunft erteilen die Güterabfertigungen.

Münsterberg, den 14. Oktober 1912.

[H. 8026.] **Staatliche Wasserbohrerichtungen.** Die königliche Geologische Landesanstalt in Berlin weist auf Grund geologischer Schlüsse die Stellen nach, an denen mutmaßlich Wasser anzutreffen oder zu erbohren ist, während die königliche Bohrverwaltung in Schönebeck a. E. die Arbeiten ausführt, welche die Wasserabern selbst nachweisen und erschließen sollen. Außer Brunnenbohrungen werden auch größere Aufschlußbohrungen und umfangreichere Baugrunduntersuchungen von der königlichen Bohrverwaltung vorgenommen. Beide Verwaltungen, die Geologische Landesanstalt und die Bohrverwaltung, verfügen über reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete; sie sind von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ermächtigt, unmittelbar mit den Verwaltungen und Verbänden, die ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen, in Verbindung zu treten.

Die Ortsbehörden des Kreises und Privatinteressenten mache ich hiermit auf die königliche Bohrverwaltung in Schönebeck aufmerksam.

Münsterberg, den 15. Oktober 1912.

[H. 7517.] **Gemeinverständliche Belehrungen beim Vorkommen ansteckender Krankheiten.**

Nach den ministeriellen Sonderanweisungen für Diphtherie, für Scharlach, für Unterleibstypus, für Genickstarre, für Körnerkrankheit, für Rogg, für Milzbrand, für Ruhr und für Rindbettstieber — zu vergleichen meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. Oktober 1900, S. 190 — sind bei dem Vorkommen dieser Krankheiten zu epidemiefreien Zeiten seitens der Ortspolizeibehörden den betreffenden Haushaltungsvorständen gemeinverständliche Belehrungen bezüglich jeder der vorgenannten Krankheiten einzeln auszuhändigen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises können ihren Bedarf an solchen Belehrungen bei mir bis zum 25. d. Mts. anmelden.

Münsterberg, den 7. Oktober 1912.

[H. 7529.] **Revision der Melderegister.** Den Amtsvorstehern des Kreises bringe ich die Kreisblattverfügungen vom 31. Oktober 1885, S. 399 ff., und vom 10. September 1904, S. 140 ff., hiermit in Erinnerung und sehe einer Anzeige über die erfolgte Revision der Melderegister und den bei ihr gemachten Wahrnehmungen bis Ende d. Mts. entgegen.

Der Landrat. Dr. Richter.

Münsterberg, den 4. Oktober 1912.

[E. St. 3232.] **Einkommensteuerveranlagung, insbesondere die Personenstandsaufnahme für 1913.** Für die bevorstehende Veranlagung zur Einkommensteuer für 1913 sind die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 mit der Abänderung vom 26. Mai 1909 (Bes. Slg. S. 349) und die zu ihnen erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. Juli 1906 zur Anwendung zu bringen. Diese letzteren sind in einer Sonderbeilage zum Amtsblatt Stad Nr. 39 für 1906 abgedruckt und mache ich deren eingehendes Studium den Ortsbehörden des Kreises zur Pflicht.

Die wichtigsten Bestimmungen sind in meiner Kreisblatt-Berfügung vom 8. Oktober 1910, E. St. 2956, Kreisblatt Stad 41 Seite 190 ff, hervorgehoben.

Die Personenstandsaufnahme hat in diesem Jahre am **21. Oktober** stattzufinden. Wo sie an einem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, ist sie am nächsten fortzusetzen.

Im übrigen verweise ich auf die in oben bezeichneter Kreisblattverfügung bekannt gegebenen Bestimmungen, welche genau zu beachten sind.

Die **Staatssteuerlisten für 1913** liegen vom **10. November d. Js.** ab im hiesigen **Steuerbureau zur Abholung bereit.**

Münsterberg, den 10. Oktober 1912.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

[II. 1621.] **Kreisobstgärtner.** In die neugeschaffene Stelle eines Kreisobstgärtners ist der bisherige Gartenbaulehrer **Dammel**, wohnhaft in Münsterberg Schützenstraße 8, berufen worden.

Soweit es die Pflege der Kreis-Obstbäume zuläßt, gehört es zu den Aufgaben des Kreisgärtners, den Obstbau in den gesamten Ortsteilen des Kreises nach Kräften zu fördern und das Interesse dafür durch entsprechende Einwirkung in den Obstgärten der Grundbesitzer zu wecken. Zu diesem Zweck wird er Besitzer auf Wunsch aufsuchen und mit ihnen sowie auch mit den Lehrern praktisch arbeiten, ihnen auch sachliche Unterweisungen zukommen lassen. Im Bedarfsfall werden Edelreiser von den Obstbäumen des Kreises, soweit solche entbehrlich, geliefert.

Für den Winter sind gemeinverständliche Vorträge des Kreisobstgärtners in den Dörfern und in den ländlichen Fortbildungsschulen in Aussicht genommen. Wünsche über Inanspruchnahme des Kreisobstgärtners sind an den Kreisauschuß zu richten, falls solchen von dem Kreisgärtner nicht auf mündliches Ansuchen alsbald nachgekommen werden kann.

Münsterberg, den 10. Oktober 1912.

Der Kreisauschuß. Dr. Richter.

# Holzversteigerung.

**Montag, den 21. Oktober d. Js.**

von **Vormittags 9 Uhr ab** sollen im **Gasthofe zu Kraßwitz** aus dem Forstbezirk **Dobrischau** Jagd Niederberg, Waldbrücke, Kalinke, Aweisenberg, und Kranichwiese folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

### a. Nutzholz.

217 Stück Nadelholz-Baumstämme und = Stangen = 60,24 fm

### b. Brennholz.

163 Rm harte Scheite und Knüppel, 19 Rm weiche Laubholz-Scheite und Knüppel, 158 Rm Nadelholz-Scheite und Knüppel, 2 Rm Laubholz-Brocken, 398 Rm hartes Stammreisig, 94 Rm hartes Astreisig, 521 Rm Nadelholz-Reisig.

**Heinrichau**, am 12. Oktober 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Forstamt.**

## Ständesherrliche Oberförsterei

### Giersdorf bei Wartha

verkauft **Donnerstag, den 24. Oktober 1912,**

vormittag 9 1/2 Uhr im Hotel zum

„gelben Löwen“ in Wartha

ca. 4000 fm Nadel-, Bau- und Schneideholz, ferner ca. 350 fm Eichen, ca. 160 fm Rotbuchen, ca. 50 fm Ahorn und ca. 50 fm Birnen, vor dem Einschlage öffentlich meistbietend in größeren Losen.

Bedingungen und Klappergabnis kostenfrei.

## Der Saatenstand Anfang Oktober 1912.

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Münsterberg.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der vomb. Vertrauensmännern abgegebenen Noten					
	Staat	Reg.-Bezirk	1	2	3	4	5	
Kartoffeln .	2,6	2,6		4	2	3		
Zuckerrüben	2,4	2,3		3	2	4		
Futterrüben	2,3	2,2		5	3	2		
Klee . . .	2,5	2,4		4		2		
Zuernerne . .	2,6	2,4		3	1	3		
Wiesen mit künstlicher Be-								
(Ent-)wässerung.	2,5	2,7						
And. Wiesen.	2,8	3,2			1	2	4	

Rgl. Preuß. Statistisches Landesamt.

Vert. Präsident.

Empfehle ballenweise ab Breslau

Waggonweise v. Werk.

**Torf-, Streu- u. Mull**

Garant-Qual. „Poggenmoor“

H. Theilen, Breslau II

Telephon 4804.

# Wohlstand und Reichtum



sind nicht schwer zu erringen. Man wirtschaftet nur rationell, das heißt man düngt vor allem nicht einseitig! Eine richtige Düngung erfordert die regelmäßige Gabe der wichtigsten Pflanzennährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem **KALI.** Kali erhöht Menge und Qualität aller Früchte!

Kostenlose Auskünfte über Düngungsfragen erteilt jederzeit die Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H. Breslau, Gartenstr. 104.

## Louis Brieger,

### Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1838.

Reichsbank-Giro-Konto.

## An- und Verkauf von Wertpapieren.

4<sup>o</sup>/oige mündelsichere und andere, auch höher verzinsliche Anlagewerte zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere auf Verlosung, Convertierung pp.

### Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

### Eröffnung von laufenden Rechnungen.

### Ausführung aller Börsen-Aufträge.

### Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

### Vermietung von Stahlträgern.

## Kreispartie Münsterberg.

(Mündelsicher.)

Tägliche Verzinsung von Spareinlagen mit 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> o.

Bei Beträgen über 10000 M mit 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> o.

Als baldige Rückzahlung von Guthaben, regelmäßig ohne Wahrung der statutenmäßigen Kündigungsfrist.

Kostenlose Einziehung von Sparguthaben aus fremden Sparkassen.

Gewährung von Hypotheken-, Wechsel- und Schuldscheindarlehen.

Lombardgeschäft durch Beleihung mündelsicherer Inhaberpapiere und von Hypotheken.

Gesetzliche Garantie strengster Geheimhaltung aller Konten namentlich gegenüber der Steuerverwaltung.

Der Kreis Ausschuss zu Münsterberg.

Dr. Kirchner, Berndt.

— Verantwortlicher Redakteur: Walke, Rechnungsrat, Münsterberg.

Berlin des Königl. Landratsamtes. A. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.